



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Passendale in Köln-Porz-Westhoven

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln (vormals Stadtentwicklungsausschuss) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, den am 05.04.2001 gefassten und am 14.05.2001 ortsüblich bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren für das Gebiet der ehemaligen Fläche der militärischen Einrichtung nördlich der Porzer Ringstraße - Arbeitstitel: Passendale in Köln-Porz-Westhoven nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Das ca. 11,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Westhoven. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet war dafür vorgesehen, dass die ehemalige Fläche für militärische Einrichtung nördlich der Porzer Ringstraße als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird. Der Stadtentwicklungsausschuss hat dafür am 05.04.2001 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Weitere Planungsfortschritte konnten über den Aufstellungsbeschluss hinaus aber nicht erzielt werden. Seitdem ruht das Verfahren.

Darüber hinaus ist das ehemalige Planungsziel mit der Errichtung der LVR Klinik - Forensische Psychiatrie an der Porzer Ringstraße 25 (eröffnet im Jahr 2009) in einem Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahr 2001 überholt – ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB besteht gegenwärtig nicht.

Köln, den 5. Februar 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Abbildung 1: Geltungsbereich des aufzuhebenden Aufstellungsbeschlusses